

11. GEMEINDEORDNUNG 2021

Erlass (Teilrevision) und Inkraftsetzung per 01.07.2021

Einleitung

Die heute geltende Gemeindeordnung als „kommunale Verfassung“ datiert aus dem Jahre 2009. Damals wurde u.a. die Mitglieder-Anzahl bei einzelnen Behörden an übergeordnetes Recht nach unten angepasst und auf separate Wahlgänge für Gemeindeammann und Vizeammann gewechselt. In der Revision 2016 erfolgte alsdann eine Teiländerung betreffend die Zuständigkeit für Einbürgerungen.

Revisionsbedarf

Inzwischen bedürfen aus geänderten Grundlagen wie aus fortgeschrittener Praxis heraus und auch wegen neuen Bedürfnissen einige Punkte der GO einer Revision.

Vernehmlassung bei FGPK und Parteien

Der Gemeinderat hatte das ursprünglich schon für die EGV vom 27.11.2020 traktandiert gewesene Geschäft zurückgezogen. Er ist damit dem Ruf gefolgt, bei der Revision der „kommunalen Verfassung“ zuerst eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese fand vom 11.01. bis 11.02.2021 statt. Die FGPK EG und die Ortsparteien SVP, SP, FDP und CVP haben sich teilweise ausführlich zu den einzelnen Revisionspunkten vernehmen lassen. Die eingebrachten Anliegen wurden in der „Vernehmlassungs-Matrix zur Revision GO“ festgehalten (downloadbar).

Der Gemeinderat stellt dem Souverän nachfolgend diejenigen Anträge welche ihm, unter Berücksichtigung der Vernehmlassungs-Eingaben und deren Auswertung, als für unsere Gemeinde und deren Entwicklung als sinnvoll erscheinen.

Revisions-Punkte

Die vorliegend beantragte (nachbearbeitete) Teilrevision „GO 2021“ beinhaltet unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem bei FGPK EG und Parteien erfolgten Vernehmlassungsverfahren konkret folgende **Änderungen**:

Stichwort	GO 01.03.2017 status quo	GO 08.08.2021 Antrag
Schulpflege	§ 1 lit. b) GO: 5 Mitglieder	Wegfall Schulpflege
FGPK Anzahl Mitglieder	§ 1 lit. c) GO: 9 Mitglieder	Wegfall zugunsten einer reinen FIKO
Finanzkommission FIKO	(§ 1 lit. c) GO)	Reine FIKO mit 5 Mitgliedern
Aufgaben der FIKO	(§ 5)	Gemäss § 47 Gemeindegesetz
Veröffentlichungen	§ 3 GO: Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im „Allgemeinen Anzeiger“ und, wo notwendig, im Amtsblatt des Kantons Aargau	Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im „Allgemeinen Anzeiger und auf der Aarburger Homepage sowie, wo notwendig, im Amtsblatt des Kantons Aargau
Kompetenzen GR Erwerb und Tausch von Grundstücken	§ 4 Abs. 1 lit. a) GO: Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegen- schaften bis CHF 0.5 Mio., mit Zustimmung der FGPK bis CHF 2 Mio. im Einzelfall	Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegen- schaften bis CHF 1,5 Mio. , mit Zustimmung der FGPK (<i>ggf.</i> <i>FIKO</i>) bis CHF 3 Mio. im Einzelfall
Kompetenzen GR Veräusserung und dingliche Belastung von Grundstücken	§ 4 Abs. 1 lit. a) GO: Die Veräusserung und dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 250'000 sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 250'000, mit Zustimmung der FGPK bis CHF 1 Mio. im Einzelfall	Die Veräusserung und dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 0,75 Mio. sowie die Ein- räumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 0,75 Mio. , mit Zustimmung der FGPK (<i>ggf. FIKO</i>) bis CHF 1,5 Mio. im Einzelfall

Erläuterungen zu einzelnen Revisionspunkten

Schulpflege § 1 lit. b) GO

Wegfall der Schulpflege aufgrund neuem kantonalem Recht gemäss Urnenabstimmung vom 27.09.2020.

FGPK Anzahl Mitglieder § 1 lit. c) GO

An der EGV vom 21.06.2019 wurde ein Überweisungsantrag aus der Versammlung auf Schärfung des Pflichtenheftes und auf Reduktion der Anzahl der FGPK-Mitglieder grossmehrheitlich angenommen.

Die Pflichten der FGPK sind bereits im Aarg. Gemeindegesetz geregelt. Aus Sicht Gemeinderat drängen sich hier keine Erweiterungen auf.

Eine Reduktion der FPKG bisher 9 auf neu auf 7 Mitglieder entspricht einerseits dem deutlichen Wunsch der Vernehmlassungsmitwirkenden. Andererseits kann so auch das konkrete Aufgaben-Portefeuille des Gremiums immer noch gut abgedeckt werden. Eine Reduktion der Mitglieder berücksichtigt überdies die wiederkehrend bestehenden Rekrutierungsprobleme.

Reine FIKO mit 5 Mitgliedern § 1 lit. c) GO (Antrag GR)

Der Gemeinderat favorisiert indessen, anstelle der bisherigen FGPK, die Einsetzung einer reinen Finanzkommission FIKO.

Diese soll mit 5 Mitgliedern besetzt sein. Die Aufgaben der FIKO sollen denjenigen gemäss § 47 Gemeindegesetz entsprechen.

Eine FGPK ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, eine FIKO reicht. Die Rekrutierung von 5 Mitgliedern (statt 7 oder gar 9) sollte problemlos möglich sein.

Die auf Ende 2021 abgeschaffte Schulpflege hatte 5 Mitglieder und der Gemeinderat, als ganzjährig tätiges Exekutivorgan, hat auch 5 Mitglieder. Es ist daher nicht einzusehen weshalb ein in der Regel lediglich im Zuge der Sommer-GV und der Winter-GV zum Einsatz gelangendes Prüfungsgremium mit mehr als 5 Personen dotiert sein soll. Die bisherige FGPK hat sich überdies regelmässig mit Aufgaben beschäftigt, welche gar nicht ihr sondern eben der Exekutive zugesprochen sind. Diese Ressourcen sind nicht nötig und können eingespart werden.

Veröffentlichungen (Amtliche Publikationen) § 3 GO

Der Gemeinderat bekennt sich zum Ausbau der digitalen Möglichkeiten und zu „e-Government“ als längst gesetzte Strategie. Ein wichtiger konkreter Schritt in diese Richtung wurde mit der Aufschaltung einer neuen modernen Homepage per anfangs 2020 getan. Als weiterer Schritt sollte gemäss ursprünglichen Ziel des Gemeinderates die kostenintensiven Amtlichen Publikationen, bisher im Wochenblatt „Allgemeiner Anzeiger“ veröffentlicht, neu tagesaktuell auf der Aarburger Homepage aufgeschaltet werden. Damit hätten auch die teilweise sehr knappen Fristen umgangen werden können welche sich bisher jeweils (speziell bei Wahlen) ergeben haben, weil eben nur am Donnerstag (Erscheinung Allgemeiner Anzeiger) publiziert werden kann.

Das Amtsblatt des Kantons Aargau setzt seit geraumer Zeit auch vollständig auf digitale Veröffentlichung der Publikationen. Gemeinden wie Wohlen und Murgenthal (weitere stehen in der Abklärung) setzen voll oder teilweise auf Amtliche Publikationen über die Homepage.

Dem Gemeinderat war dabei sehr wichtig, dass keine Anspruchsgruppen, vor allem nicht Personen welche nicht mit digitalen Medien vertraut sind, „untergehen“ und einen Informationsverlust erleiden.

Die Amtlichen Publikationen sollen weiterhin eine „Bringschuld der Gemeinde“ gegenüber der Bevölkerung sein. Deshalb war vorgesehen für spezielle Anspruchsgruppen folgende praktische Lösungen anzubieten:

- Digitale Zustellung der Amtlichen Publikationen per Email (Abo-Dienste) an interessierte Personen (kostenlos, auf Wunsch)
- Zustellung eines Papierausdrucks von Amtlichen Publikationen per Post an z.B. Personen ohne Internetzugang (kostenlos, auf Wunsch).

Die für einzelne „Papierzustellungen“ entstehenden geringfügigen Kosten hätten mit Blick auf die realisierbare Einsparung von Inseratekosten vernachlässigt werden können.

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Schritt hin zu diesem vorwiegend auf Digitalisierung setzenden Publikationsverfahren indessen auf breiter Front auf Ablehnung gestossen. Es wird vorwiegend die Beibehaltung der bisherigen Art der Publikationen, eben im Allgemeinen Anzeiger, verlangt.

Eines der vorgebrachten Argumente gegen die Digitalisierung beinhaltet die Befürchtung, dass die Printpresse bzw. der Allg. Anzeiger / (Wiggertaler) bei Wegfall des Inseratevolumens aus den Amtlichen Publikationen ihre bisher stets ausführliche Berichterstattung über unsere Gemeinde zurückfahren könnte.

Der Gemeinderat beugt sich der Haltung von FGPK und Parteien mit Bedauern und verzichtet nun darauf, anderslautende Anträge zu stellen.

Kompetenzsumme GR für

Erwerb und Tausch Grundstücken § 4 Abs. 1 lit. a) GO

Veräusserung und dingliche Belastung Grundstücke § 4 Abs. 1 lit. a) GO

Bereits an früheren Gemeindeversammlungen hat der GR über seine Tätigkeiten zur aktiven Bodenpolitik und die dazu erarbeitete Immobilienstrategie und deren Ziele orientiert. Gleichzeitig wurde auf die einengende Kompetenzsumme des Gemeinderates verwiesen. Die derzeit geltenden Limiten lassen wenig Agilität und Handlungsspielraum am Markt zu. In Anbetracht des Liegenschaftsangebotes in Aarburg in Verbindung mit seiner hohen Sozialhilfequote (günstiger Wohnraum) wünscht sich der Gemeinderat einen grösseren Handlungsspielraum beim Erwerb von bzw. generell beim Handel mit Liegenschaften. Um geldlich wie zeitlich auf günstige Immobilien-Angebote reagieren zu können ist es unumgänglich, die Kompetenzsummen nach oben anzupassen. Das wird es dem Gemeinderat ermöglichen, die Zukunft der Gemeinde aktiv und professionell zu gestalten und auf die Entwicklung positiv und stark Einfluss zu nehmen.



Kauf von Immobilien im Finanzvermögen

Grundsätze

- Gemeinde kauft nicht zu Anlagezwecken. Sondern aus Gründen der aktiven Bodenpolitik.
- Keine Spekulation mit Immobilien
- Wenn die Gemeinde kauft, dann zu marktüblichen Renditen, das dient auch der Bevölkerung (zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde)

Wann kauft die Gemeinde?

- Wohngebäude: Kauf nur, sofern Einflussnahme mit anderen Massnahmen nicht möglich und marktübliche Rendite
- Bei sinnvollen Arrondierungen
- Als Impulsgeber bei wichtigen Häuserzeilen
- Zur Förderung der Ansiedlung oder Expansion von Firmen (Arbeitsplätze)

Die ursprünglich beantragten Kompetenzsummen sind in den heute vorliegenden Anträgen des Gemeinderates aufgrund der Resultate des Vernehmlassungsverfahrens nun auf eine aus Sicht Gemeinderat moderate aber immer noch praktikable und zielführende Grösse heruntergefahren.

Nicht weiterverfolgte vereinzelte Themen

In der Vernehmlassung wurden vereinzelte weitere Themen angesprochen, welche mit der Revision der GO nichts zu tun haben, vom Gemeinderat als ohne Handlungsbedarf bezeichnet werden mussten oder die Zuständigkeiten andernorts liegen. Konkret handelt es sich um:

- Einführung Schulkommission / Elternkommission
- FGPK als Meldestelle für Korruption und Datenschutz
- Ressortverteilung GR
- Kommunikation des GR / Besetzung von und Umgang mit Kommissionen
- Baukommission; Wiedereinführung
- Amtszeitbeschränkung; Einführung
- Initiativrecht; Einführung
- Quoren von Initiativen und Referenden in der GO

Für die Details wird auch hier auf die downloadbare „Vernehmlassungs-Matrix zur Revision GO“ hingewiesen.

Vorschriften für Anpassung Gemeindeordnung

Damit die in der vorstehenden Tabelle beantragten Änderungen Gültigkeit erlangen, ist eine Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich. Die teilrevidierte GO untersteht dem „Obligatorischen Referendum“, sie muss also zuerst von der Gemeindeversammlung und danach auch von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden.

Urnenabstimmung

Nach erfolgtem Gemeindeversammlungsbeschluss am Fr 11.06.2021 wird die obligatorische Urnenabstimmung über die teilrevidierte Gemeindeordnung am So 08.08.2021 stattfinden.

Die neuen Bestimmungen treten danach per 01.09.2021 in Kraft, kurz vor den Kommissionswahlen (1. Wahlgang am So 26.09.2021) im Zuge der Behördenerneuerungswahlen für die kommende Amtsperiode 2022-2025.

Antrag

Die Teilrevision Gemeindeordnung („GO 2021“) sei zu genehmigen.